



Grundordnung

102
AL
57404
G889
-2006



Universität
Regensburg

GRUNDORDNUNG

DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

auf Grund der Neufassung

des Bayerischen Hochschulgesetzes vom

23. Mai 2006

102/AL 57404 9889 - 2006

Inhaltsübersicht

Seite

Präambel 7

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Gliederung und Emblem der Universität 7
- § 2 Ehrenmitglied und Ehrensenator 8

Zweiter Teil: Hochschulleitung

Erster Abschnitt: Leitung der Universität

- § 3 Zusammensetzung der Universitätsleitung (Hochschulleitung i.S.d. BayHSchG) 8
- § 4 Vertretung des Rektors und Aufgabenverteilung im Rektorat 8
- § 5 Anhörung und Information 8

Zweiter Abschnitt: Amtszeit und Wahl des Rektors

- § 6 Amtszeit 9
- § 7 Ausschreibung und Wahlvorschläge 9
- § 8 Wahlverfahren 9
- § 9 Wahlergebnis 10
- § 10 Annahme der Wahl 10
- § 11 Wiederholung der Wahl 11
- § 12 Vorzeitige Amtsbeendigung 11

Dritter Abschnitt: Amtszeit und Wahl der Prorektoren

- § 13 Amtszeit 11
- § 14 Wählbarkeit 11
- § 15 Wahlverfahren 11

Dritter Teil: Kollegialorgane des Zentralbereichs

Erster Abschnitt: Senat

- § 16 Zusammensetzung 12
- § 17 Anhörung und Information 12
- § 18 Vorsitz im Senat 12
- § 19 Senatsausschüsse 13

**Bibliothek des
Universitätsarchivs
Regensburg**

Herausgeber: Der Rektor der Universität Regensburg
Prof. Dr. Alf Zimmer

Redaktion: Andrea Kanzler

Umschlaggestaltung: Peter Winkler, formfinder designbüro, Fürth
Josef Mittlmeier

Fotos: Dr. Rudolf Dietze

Druck: HC-Druck Pettendorf

Zweiter Abschnitt: Erweiterte Universitätsleitung (erweiterte Hochschulleitung
i.S.d. BayHSchG)

- § 20 Zusammensetzung 13
- § 21 Sitzungen 13

Dritter Abschnitt: Hochschulrat und externer Kompetenzbeirat

- § 22 Zusammensetzung des Hochschulrats 13
- § 23 Rechtsstellung der Mitglieder nach § 22 Abs. 1 Nr. 4 14
- § 24 Vorsitz im Hochschulrat 14
- § 25 Externer Kompetenzbeirat 14

Vierter Abschnitt: Kuratorium

- § 26 Errichtung und Aufgaben 14
- § 27 Zusammensetzung 15
- § 28 Organisation und Geschäftsführung 15

Vierter Teil: Zentrale Einrichtungen

- § 29 Begriff 16
- § 30 Zentren 16
- § 31 Universitätsbibliothek 16
- § 32 Rechenzentrum 17

Fünfter Teil: Fakultäten

Erster Abschnitt: Funktion

- § 33 Grundeinheit in Forschung und Lehre 17
- § 34 Verantwortlichkeit für die Lehre 17

Zweiter Abschnitt: Dekan

- § 35 Amtszeit 17
- § 36 Wahl 17
- § 37 Annahme der Wahl 18
- § 38 Ehrenbezeichnung 18

Dritter Abschnitt: Prodekan

- § 39 Rechtsstellung 18
- § 40 Amtszeit 18
- § 41 Wahl 18

Vierter Abschnitt: Studiendekan

- § 42 Wahl 18
- § 43 Abwahl 19
- § 44 Weitere Studiendekane 19
- § 45 Tätigkeit des Studiendekans 19

Fünfter Abschnitt: Forschungsdekan

- § 46 Aufgaben 20
- § 47 Wahl 20
- § 48 Abwahl 20

Sechster Abschnitt: Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät

- § 49 Zusammensetzung 21
- § 50 Organisation und Zuständigkeit 21

Siebter Abschnitt: Fakultätsrat

- § 51 Aufgaben 22
- § 52 Mitwirkung aller Professoren der Fakultät 22

Sechster Teil: Frauenbeauftragte

- § 53 Amtszeit 22
- § 54 Wahl 22
- § 55 Mitgliedschaft in Gremien 23
- § 56 Mehrere Ämter 23
- § 57 Rechtsstellung 23
- § 58 Aufgaben der Frauenbeauftragten 23
- § 59 Vertretung der Frauenbeauftragten 24
- § 60 Konferenz der Frauenbeauftragten 24

Siebter Teil: Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter

- § 61 Errichtung und Zusammensetzung 24
- § 62 Wahl des Sprechers und seiner Stellvertreter 24
- § 63 Amtszeit des Sprechers und seiner Stellvertreter 25

Achter Teil: Vertretung der Studierenden

- § 64 Allgemeines 25
- § 65 Studentischer Konvent 26
- § 66 Studentischer Sprecherrat 26
- § 67 Fachschaftsvertretung und Fachschaftenrat 27
- § 68 Vollversammlung und Fachschaftsvollversammlung 27
- § 69 Besondere Verfahrensregelung 28
- § 70 Beauftragter für Studierende mit Behinderung 28

Neunter Teil: Allgemeine Verfahrensregelungen

- § 71 Geltungsbereich 28
- § 72 Ladung 28
- § 73 Geschäftsgang bei Beschlüssen 29
- § 74 Wahlen 30
- § 75 Öffentlichkeit und Verschwiegenheitspflicht 30
- § 76 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung 30

Zehnter Teil: Schlussvorschriften

- § 77 Übergangsvorschrift 31
- § 78 Aufhebung der bisherigen Grundordnung 31
- § 79 Inkrafttreten 31

Auszug aus Art. 25 BayHSchG – Aufgaben des Senats

32

Auszug aus Art. 26 BayHSchG – Aufgaben des Hochschulrats

33

Art. 18 BayHSchPG – Berufung von Professoren

34

Präambel

¹Auf Grund des Artikels 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. Nr. 10/2006, S. 245) und der Verordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 15. Juni 2007 (GVBl. Nr. 12/2007 S. 382) erlässt die Universität Regensburg die folgende Grundordnung. ²Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein Leitprinzip der Universität Regensburg und wird bei allen universitären Vorgängen berücksichtigt. ³Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Grundordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Erster Teil:

Allgemeines

§ 1 Gliederung und Emblem der Universität

- (1) Die Universität Regensburg ist eine wissenschaftliche Hochschule des Freistaats Bayern.
- (2) Die Universität Regensburg hat zwölf Fakultäten:
 - 1. Katholisch-Theologische Fakultät,
 - 2. Juristische Fakultät,
 - 3. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
 - 4. Medizinische Fakultät,
 - 5. Philosophische Fakultät I (Philosophie und Kunstwissenschaften),
 - 6. Philosophische Fakultät II (Psychologie, Pädagogik und Sportwissenschaft),
 - 7. Philosophische Fakultät III (Geschichte, Gesellschaft und Geographie),
 - 8. Philosophische Fakultät IV (Sprach- und Literaturwissenschaften),
 - 9. Naturwissenschaftliche Fakultät I (Mathematik),
 - 10. Naturwissenschaftliche Fakultät II (Physik),
 - 11. Naturwissenschaftliche Fakultät III (Biologie und Vorlinische Medizin),
 - 12. Naturwissenschaftliche Fakultät IV (Chemie und Pharmazie).
- (3) ¹Die Universität schafft fakultätsübergreifende Strukturen zur Vernetzung in Forschung und Lehre. ²Einrichtung, Aufgaben und Zusammensetzung regelt der Senat im Einvernehmen mit den Fakultäten durch Satzung.
- (4) Die Universität Regensburg führt ein Emblem, das nach dem Siegel des Brückenmeisteramts in Regensburg (um 1307) gestaltet ist.

§ 2 Ehrenmitglied und Ehrensensator

Die Universität kann Persönlichkeiten, die sich um die Universität Regensburg besonders verdient gemacht haben oder deren wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen in besonderem Maß die Lehre und Forschung an der Universität Regensburg beeinflusst haben, die Würde eines Ehrenmitglieds oder eines Ehrensensors verleihen.

Zweiter Teil:

Hochschulleitung

Erster Abschnitt: Leitung der Universität

§ 3 Zusammensetzung der Universitätsleitung (Hochschulleitung i.S.d. BayHSchG)

- (1) Die Universitätsleitung führt die Bezeichnung „Rektorat“. Sie besteht aus dem Präsidenten, der die Bezeichnung „Rektor“ führt, und drei weiteren gewählten Mitgliedern, die die Bezeichnung „Prorektor“ führen, sowie dem Kanzler.
- (2) Der Rektor führt die Ehrenbezeichnung „Magnifizienz“.

§ 4 Vertretung des Rektors und Aufgabenverteilung im Rektorat

- (1) Der Rektor wird im Fall seiner Verhinderung von einem der Prorektoren vertreten.
- (2) Im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern des Rektorats bestimmt der Rektor, wer ihn im Fall seiner Verhinderung vertritt. Er legt die Geschäftsbe- reiche fest, in denen die Prorektoren laufende Geschäfte in eigener Zustän- digkeit erledigen, und erlässt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats.

§ 5 Anhörung und Information

- (1) Das Rektorat hört mindestens einmal pro Semester die Senatsvertreter der Gruppen (Art. 17 Abs. 2 BayHSchG) und die Frauenbeauftragte der Universität an.
- (2) Das Rektorat stellt sicher, dass Beschlüsse der Erweiterten Universitätsleitung, des Senats und des Hochschulrats allen Universitätsangehörigen in geeigne- ter Form zugänglich gemacht werden.

Zweiter Abschnitt: Amtszeit und Wahl des Rektors

§ 6 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Rektors beträgt acht Semester, einschließlich des Semes- ters, in dem die Bestellung wirksam wird. Wiederwahl ist ohne zeitliche Be- grenzung zulässig.
- (2) Der Rektor kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung kann von drei Mitgliedern des Hochschulrats oder von drei Dekana- ren jeweils gemeinsam gestellt werden. Er ist an den Vorsitzenden des Hochschulrats zu richten. Wird dem Antrag mit einer Mehrheit von zwei Drit- teln der Mitglieder des Hochschulrats stattgegeben, so leitet der Vorsitzende diesen Beschluss an das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst weiter.

§ 7 Ausschreibung, Wahlvorschläge und Wählbarkeit

- (1) Die Stelle des Rektors ist spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Amtszeit öffentlich auszuschreiben. Die in der Ausschreibung festgelegte Bewer- bungsfrist darf zwei Monate nicht überschreiten.
- (2) Das Ergebnis der Ausschreibung ist den Dekanen der Fakultäten und den Mitgliedern des Hochschulrats vom Rektorat unverzüglich mitzuteilen, und es ist ihnen eine Frist von zwei Monaten zu setzen, in der sie unabhängig vom Ergebnis der Ausschreibung schriftlich Vorschläge beim Rektorat einreichen. Der Vorsitzende des Senats und der Vorsitzende des Hochschulrats erstellen gemeinsam auf der Grundlage der Vorschläge innerhalb von sechs Wochen einen Wahlvorschlag. Der Wahlvorschlag kann eine oder mehrere Personen enthalten.
- (3) Einem Wahlvorschlag, dem keine persönliche Bewerbung beiliegt, ist das schriftliche Einverständnis mit der Kandidatur beizufügen.

§ 8 Wahlverfahren

- (1) Der Vorsitzende des Hochschulrats setzt Ort und Zeit der Wahl fest. Während der vorlesungsfreien Zeit darf die Wahl nicht stattfinden.
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrats sind spätestens am 21. Tag vor der Wahl schriftlich zu laden. Mit der Ladung erhalten sie den Wahlvorschlag.
- (3) Der Vorsitzende des Hochschulrats leitet die Wahl. Er bestellt einen Proto- kollführer, der über die Wahl eine Niederschrift führt.
- (4) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder form- und fristgerecht geladen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

- (5) ¹Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt. ²In den Stimmzetteln werden die Kandidaten aus dem Wahlvorschlag in der dort festgelegten Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, akademischen Titeln und derzeit ausgeübter Funktion übernommen. ³Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzukreuzen, für den er seine Stimme abgeben will.

§ 9 Wahlergebnis

- (1) Nach Abschluss der Wahl prüft der Vorsitzende des Hochschulrats die Gültigkeit der Stimmzettel, zählt die auf jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist, wenn aus ihm der Wille des Stimmberechtigten nicht eindeutig hervorgeht oder wenn er Zusätze oder Kennzeichnungen enthält. ²Ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegeben, leere Stimmzettel als abgegeben. ³Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Vorsitzende des Hochschulrats.
- (3) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats auf sich vereinigt, wenn sich unter ihr die Mehrheit der Stimmen befindet, die von den Mitgliedern des Senats abgegeben wird. ²Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. ³Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, wenn sich unter ihr die Mehrheit der Stimmen befindet, die von den Mitgliedern des Senats abgegeben wird. ⁴Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet unter entsprechender Anwendung von Satz 2 ein dritter Wahlgang statt. ⁵Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrats erhält.
- (4) ¹Der Vorsitzende des Hochschulrats stellt das Wahlergebnis fest. ²Die Feststellung ist in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

§ 10 Annahme der Wahl

- (1) Der Vorsitzende des Hochschulrats teilt dem Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis schriftlich mit und fordert ihn auf, binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (2) Geht bis dahin keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als abgelehnt.
- (3) Die Universität teilt dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Annahme der Wahl mit.

§ 11 Wiederholung der Wahl

¹Kommt eine Wahl nicht zustande oder nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so findet eine neue Wahl spätestens im folgenden Semester statt. ²Die Vorsitzenden des Senats und des Hochschulrats ergänzen gemeinsam den Wahlvorschlag oder legen einen neuen Wahlvorschlag vor. ³Im Übrigen gelten §§ 8–10 entsprechend.

§ 12 Vorzeitige Amtsbeendigung

Scheidet der Rektor vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten.

Dritter Abschnitt: Amtszeit und Wahl der Prorektoren

§ 13 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit eines Prorektors beträgt vier Semester, einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl ist ohne zeitliche Begrenzung zulässig.
- (2) Scheidet ein Prorektor vorzeitig aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- (3) Ein Prorektor kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Hochschulrats abgewählt werden. ²§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14 Wählbarkeit

- (1) ¹Gewählt kann nur werden, wer vom Rektor vorgeschlagen ist und schriftlich sein Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag erklärt hat. ²Der Vorschlag des Rektors kann eine oder mehrere Personen enthalten.
- (2) Die Prorektoren dürfen nicht derselben Fakultät angehören.

§ 15 Wahlverfahren

- (1) ¹Der Vorsitzende des Hochschulrats setzt Ort und Zeit der Wahl fest. ²Während der vorlesungsfreien Zeit darf die Wahl nicht stattfinden.
- (2) Spätestens am 21. Tag vor der Wahl lädt der Vorsitzende des Hochschulrats schriftlich dessen Mitglieder und teilt ihnen den Wahlvorschlag des Rektors mit.
- (3) Im Übrigen gelten §§ 8–11 entsprechend.

Dritter Teil:

Kollegialorgane des Zentralbereichs

Erster Abschnitt: Senat

§ 16 Zusammensetzung

- (1) Dem Senat gehören - neben dem Rektor ohne Stimmrecht - als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. zehn Vertreter der Professoren (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),
 2. zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
 3. zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),
 4. drei Vertreter der Studierenden (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG),
 5. die Frauenbeauftragte der Universität.

(2) Die Vertreter der Professoren werden von der Gesamtheit der Hochschullehrer der Universität folgendermaßen gewählt:

1. vier Vertreter der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultäten I-IV,
2. zwei Vertreter der Juristischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät,
3. vier Vertreter der Medizinischen Fakultät und der Naturwissenschaftlichen Fakultäten I-IV.

(3) Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sind die Prorektoren und der Kanzler sowie der Ärztliche Direktor. ²Sie wirken mit beratender Stimme mit. ³Der Rektor kann weitere Personen zur Teilnahme ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 17 Anhörung und Information

Der Senat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Rektorat Informationen anfordern und Vertreter einzelner Fakultäten zu einer Anhörung laden.

§ 18 Vorsitz im Senat

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzungen. ²In der konstituierenden Sitzung übernimmt der dienstälteste Professor bis zur Wahl des Vorsitzenden die Leitung der Sitzung, soweit er nicht zur Wahl steht.
- (2) Vorschläge des Rektors für die Tagesordnung sind vom Vorsitzenden zu berücksichtigen.

§ 19 Senatsausschüsse

- (1) Beratenden Senatsausschüssen gemäß Art. 25 Abs. 4 BayHSchG muss mindestens je ein Vertreter der Gruppe der Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden sowie die Frauenbeauftragte der Universität angehören. ²Sofern die Aufgaben des beratenden Ausschusses die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter betreffen, muss dem Ausschuss auch mindestens ein Vertreter dieser Gruppe angehören.
- (2) Die Bestellung der Ausschussmitglieder nach Abs. 1 erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter im Senat.

Zweiter Abschnitt: Erweiterte Universitätsleitung (erweiterte Hochschulleitung i.S.d. BayHSchG)

§ 20 Zusammensetzung

Der Erweiterten Universitätsleitung gehören an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Rektorats,
2. die Dekane der Fakultäten,
3. der Ärztliche Direktor und
4. die Frauenbeauftragte der Universität.

§ 21 Sitzungen

Der Rektor beruft die Sitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Dritter Abschnitt: Hochschulrat und externer Kompetenzbeirat

§ 22 Zusammensetzung des Hochschulrats

(1) Dem Hochschulrat gehören an:

1. drei Professorenvertreter des Senats, von denen jeder einer anderen Fakultät angehören muss,
2. ein Senatsvertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter,
3. ein Senatsvertreter der Studierenden,
4. - mit beratender Stimme - ein Senatsvertreter der sonstigen Mitarbeiter,

5. fünf Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis.

(2) Die Senatsvertreter im Hochschulrat werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter durch den Senat für die Amtszeit des Senates gewählt.

(3) ¹Mitglieder der Universität können dem Hochschulrat nicht als Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 5 angehören.²Dies gilt nicht für Persönlichkeiten, die am 01.06.2006 bereits Honorarprofessoren, Ehrensensoren oder Ehrenmitglieder der Hochschule waren, sowie Kuratoriumsmitglieder der Hochschule, die nicht Mitglieder des Bayerischen Landtags sind.³Die Mitglieder des Rektorats sowie die Frauenbeauftragte der Universität nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil; das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist zu den Sitzungen einzuladen.

§ 23 Rechtsstellung der Mitglieder nach § 22 Abs. 1 Nr. 5

Die Einrichtungen der Universität stehen den Mitgliedern nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 für die Zeit ihrer Mitgliedschaft im selben Umfang zur Verfügung wie Mitgliedern der Universität.

§ 24 Vorsitz im Hochschulrat

(1) Den Vorsitz im Hochschulrat hat ein vom Hochschulrat aus der Mitte der Mitglieder nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 zu wählendes Mitglied des Hochschulrats.

(2) In der konstituierenden Sitzung übernimmt das älteste externe Mitglied bis zur Wahl des Vorsitzenden die Leitung der Sitzung, soweit es nicht zur Wahl steht.

§ 25 Externer Kompetenzbeirat

Die Mitglieder nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 bilden den externen Kompetenzbeirat, der das Rektorat berät und Empfehlungen zur Beschlussfassung im Hochschulrat gibt.

Vierter Abschnitt: Kuratorium

§ 26 Errichtung und Aufgaben

(1) Für die Universität Regensburg besteht ein Kuratorium.

(2) ¹Das Kuratorium unterstützt die Interessen der Universität in der Öffentlichkeit.²Es leistet insbesondere Hilfestellung bei der Erfüllung des Forschungs- und Lehrauftrags der Universität.

§ 27 Zusammensetzung

(1) Dem Kuratorium gehören an:

1. fünf Abgeordnete des Bayerischen Landtags,

2. je ein Vertreter der Bezirke Oberpfalz und Niederbayern, der Stadt Regensburg und des Landkreises Regensburg,

3. je ein Vertreter des Vereins der Freunde der Universität Regensburg e.V. und des Vereins ehemaliger Studierender der Universität Regensburg e.V.,

4. bis zu sieben Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um die Universität verdient gemacht haben,

5. die Ehrenmitglieder der Universität Regensburg.

(2) ¹Der Senat beruft die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 Nr. 1–4 für die Dauer von sechs Semestern.²Sie müssen dem Anliegen der Universität Regensburg besonders verbunden sein.³Auf die Zahl der in Abs. 1 Nr. 4 genannten Mitglieder wird nicht angerechnet, wer wiedergewählt wird.

(3) Für die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 werden der Landtag, für die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 die dort genannten Körperschaften und für eines der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 wird das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst um Vorschläge gebeten.

§ 28 Organisation und Geschäftsführung

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) ¹Das Kuratorium tritt mindestens einmal in jedem Semester zusammen.²Der Rektor setzt im Benehmen mit dem Vorsitzenden Ort und Zeit der Sitzung fest und lädt die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung.

(3) ¹Der Vorsitzende des Kuratoriums leitet die Sitzung.²Sind er und sein Stellvertreter verhindert, so beschließen die anwesenden Mitglieder, wer aus ihrer Mitte die Sitzung leitet.³Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) ¹Das Kuratorium nimmt den Jahresbericht des Rektors entgegen.²Wird er nicht in einer Sitzung erstattet, so ist er den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten.³Das Kuratorium hat einmal in jedem Kalenderjahr dem Rektor Bericht über die Wahrnehmung seines in Art. 35 Satz 1 BayHSchG niedergelegten Auftrags zu geben.

Vierter Teil:

Zentrale Einrichtungen

§ 29 Begriff

- (1) Wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen und Betriebseinheiten können als zentrale Einrichtungen (Zentren) errichtet werden.
- (2) ¹Zentrale Einrichtungen unterstehen unmittelbar dem Rektorat. ²Ihre Organisation wird durch eigene Ordnungen geregelt.
- (3) ¹Zentrale Einrichtungen können im Einvernehmen mit den zuständigen Fakultäten Lehrveranstaltungen anbieten. ²Die Verantwortlichkeit der Fakultäten für die Lehre bleibt unberührt.
- (4) Die Errichtung und Aufhebung von zentralen Einrichtungen erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Grundordnung durch das Rektorat im gesetzlich vorgesehenen Verfahren.

§ 30 Zentren

- (1) Das Zentrum für Sprache und Kommunikation (ZSK) dient der Vermittlung sprachlicher Schlüsselqualifikationen.
- (2) Das Ost-West-Zentrum (Europaeum) fördert den wissenschaftlichen Austausch mit Mittel-, Ost- und Südosteuropa.
- (3) Das Regensburger Zentrum für Lehrerbildung (RUL) koordiniert die mit der Lehrerbildung zusammenhängenden Fragen.
- (4) Das Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik (ZHW) dient der hochschul-didaktischen Schulung der Lehrenden der Universität.
- (5) Das Zentrum für Weiterbildung (ZW) dient der berufsbegleitenden Fortbildung von Akademikern und Führungskräften.
- (6) Dem Sportzentrum obliegt die sportpraktische Ausbildung im Fach Sport für das Lehramt sowie die Durchführung des allgemeinen Hochschulsportes.

§ 31 Universitätsbibliothek

- (1) ¹Die Universitätsbibliothek gliedert sich in die Zentralbibliothek und in Teilbibliotheken. ²Eine Teilbibliothek besteht für jede Fakultät.
- (2) ¹Die Teilbibliotheken werden von Fachreferenten der Universitätsbibliothek geleitet. ²Die Fachreferenten werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Fakultät bestellt.
- (3) Dem Buch- und Zeitschriftenwerb der Teilbibliotheken ist die Titelauswahl durch die Fachvertreter der Fakultät zugrunde zu legen.

- (4) Jede Fakultät bestellt einen Beauftragten für die Universitätsbibliothek (Bibliotheksbeauftragter), der für die Fragen der Titelauswahl, der Systematisierung, der Sacherschließung und der Dokumentation die Verbindung zwischen der Fakultät und der Universitätsbibliothek herstellt.

§ 32 Rechenzentrum

- (1) Dem Rechenzentrum obliegen die Konzeption und der Betrieb der universitätswirtschaftlichen Informations- und Kommunikationstechnik.
- (2) ¹Das Rechenzentrum hat Dienstleistungen zum Einsatz und zur Nutzung von Rechnern zu erbringen. ²Es schult und berät die Benutzer.

Fünfter Teil: Fakultäten

Erster Abschnitt: Funktion

§ 33 Grundeinheit in Forschung und Lehre

Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Universität in Forschung und Lehre.

§ 34 Verantwortlichkeit für die Lehre

Die Verantwortlichkeit für die Lehre liegt bei den Fakultäten.

Zweiter Abschnitt: Dekan

§ 35 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit des Dekans beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt jeweils zu Beginn des Wintersemesters.
- (2) ¹Scheidet ein Dekan vorzeitig aus dem Amt, so wird unverzüglich ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Dekans gewählt. ²Seine Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.

§ 36 Wahl

- (1) Der Dekan wird in dem Semester gewählt, mit dem die Amtszeit des bisherigen Dekans endet.
- (2) ¹Ort und Zeit der Wahl setzt der Dekan fest. ²Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Wahl nicht stattfinden. ³Der Dekan lädt die Mitglieder des Fakultätsrats schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahl.

- (3) ¹Wählbar ist nur, wer zur Wahl vorgeschlagen ist. ²Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann dem Dekan bis eine Woche vor Beginn der Wahlsitzung, in der der Dekan gewählt wird, einen Wahlvorschlag unterbreiten.
- (4) Die Wahl leitet der dienstälteste Professor, der Mitglied des Fakultätsrates ist, soweit er nicht zur Wahl steht.
- (5) Im Übrigen gelten §§ 8-11 entsprechend mit der Maßgabe, dass gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält.

§ 37 Annahme der Wahl

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses erklärt der Gewählte, ob er die Wahl annimmt.

§ 38 Ehrenbezeichnung

Der Dekan führt die Ehrenbezeichnung „Spectabilität“.

Dritter Abschnitt: Prodekan

§ 39 Rechtsstellung

Der Prodekan vertritt den Dekan im Fall der Verhinderung.

§ 40 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit des Prodekans beginnt mit Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers oder, wenn dieser nicht mehr im Amt ist, mit Annahme der Wahl. ²Sie endet mit Ablauf der Amtszeit des Dekans.
- (2) Scheidet der Dekan vorzeitig aus dem Amt, so bleibt der Prodekan im Amt, bis ein Dekan neu gewählt ist.

§ 41 Wahl

§ 36 Abs. 2-5 und § 37 gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt: Studiendekan

§ 42 Wahl

- (1) ¹Der Studiendekan wird spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Studiendekans gewählt. ²Scheidet ein Studiendekan vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. ³In diesem Fall beginnt die Amtszeit des Nachfolgers mit der Annahme der Wahl.

- (2) ¹Ort und Zeit der Wahl setzt der Dekan fest. ²Die Wahl darf nicht während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. ³Der Dekan lädt die Mitglieder des Fakultätsrats schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahl.

- (3) ¹Wählbar sind alle in der Fakultät hauptberuflich tätigen Professoren, die zur Wahl vorgeschlagen sind. ²Die Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat leisten dem Dekan ihren Vorschlag bis zum Beginn der Sitzung zu, in der der Studiendekan gewählt wird. ³Bis zu diesem Zeitpunkt kann auch jedes sonstige Mitglied des Fakultätsrats dem Dekan einen Wahlvorschlag unterbreiten.

- (4) Die Wahl leitet der Dekan.

- (5) Das Amt des Studiendekans kann auch vom Dekan, Prodekan oder Forstschungsdekan ausgeübt werden. Soll das Amt des Studiendekans durch den Dekan ausgeübt werden, so leitet die Wahl der dienstälteste Professor, der Mitglied des Fakultätsrates ist.

- (6) § 36 Abs. 2-5 und § 37 gelten entsprechend.

§ 43 Abwahl

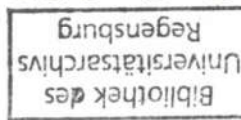
Der Studiendekan kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrats abgewählt werden.

§ 44 Weitere Studiendekane

- (1) In der Naturwissenschaftlichen Fakultät III (Biologie und Vorklinische Medizin) werden zwei Studiendekane gewählt, von denen der eine für den Bereich der Biologie und der andere für den Bereich der Vorklinischen Medizin zuständig ist.
- (2) In der Naturwissenschaftlichen Fakultät IV (Chemie und Pharmazie) werden zwei Studiendekane gewählt, von denen der eine für den Bereich der Chemie und der andere für den Bereich der Pharmazie zuständig ist.

§ 45 Tätigkeit des Studiendekans

- (1) Die Aufgaben des Studiendekans richten sich nach Art. 30 BayHSchG.
- (2) Soweit der Studiendekan im Rahmen seiner Berichte Bewertungen vornimmt, hat er seine Beurteilungskriterien offen zu legen.
- (3) Der Studiendekan setzt sich mindestens einmal pro Semester mit der Fachschaftsvertretung ins Benehmen.
- (4) Die gemeinsamen Sitzungen der Studiendekane werden vom zuständigen Mitglied des Rektorats geleitet.



Fünfter Abschnitt: Forschungsdekan

§ 46 Aufgaben

- (1) ¹Aufgabe des Forschungsdekans ist es, auf eine Koordination der wissenschaftlichen Aktivitäten der Fakultät im Hinblick auf die von der Universität angestrebte Profilbildung hinzuwirken. ²Er unterstützt und berät die Fakultät bei der Stellung von Drittmittelanträgen. ³Er nimmt die Interessen der Fakultät bei der Verteilung von Forschungsmitteln wahr.
- (2) Die gemeinsamen Sitzungen der Forschungsdekane werden vom zuständigen Mitglied des Rektorats geleitet.

§ 47 Wahl

- (1) ¹Der Forschungsdekan wird spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Forschungsdekans für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. ²Scheidet der Forschungsdekan vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. ³In diesem Fall beginnt die Amtszeit des Nachfolgers mit der Annahme der Wahl.
- (2) ¹Ort und Zeit der Wahl setzt der Dekan fest. ²Die Wahl darf nicht während der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. ³Der Dekan lädt die Mitglieder des Fakultätsrats schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahl.
- (3) Wählbar sind alle in der Fakultät hauptberuflich tätigen Professoren, die zur Wahl vorgeschlagen sind.
- (4) Die Wahl leitet der Dekan.
- (5) Das Amt des Forschungsdekans kann auch vom Dekan, Prodekan oder Studiendekan ausgeübt werden. Soll das Amt des Forschungsdekans durch den Dekan ausgeübt werden, so leitet die Wahl der dienstälteste Professor, der Mitglied des Fakultätsrates ist.
- (6) § 36 Abs. 2-5 und § 37 gelten entsprechend.

§ 48 Abwahl

Der Forschungsdekan kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrats abgewählt werden.

Sechster Abschnitt: Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät

§ 49 Zusammensetzung

- (1) Die Medizinische Fakultät wird von einem Fakultätsvorstand geleitet.
- (2) Dem Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät gehören an:
 1. der Dekan,
 2. die beiden Prodekane,
 3. der Studiendekan,
 4. der Forschungsdekan,
 5. der Ärztliche Direktor des Klinikums und
 6. – mit beratender Stimme – der Kaufmännische Direktor des Klinikums.
- (3) Die Amtszeit des Dekans beträgt vier Jahre.
- (4) Der Dekan legt fest, welcher der beiden Prodekane ihn im Falle der Verhinderung vertritt.

§ 50 Organisation und Zuständigkeit

- (1) Der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsvorstands.
- (2) Der Fakultätsvorstand nimmt die dem Dekan obliegenden Aufgaben – mit Ausnahme der Aufgaben nach Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2, und 9 und Abs. 4 BayHSchG – wahr.
- (3) Der Fakultätsvorstand ist weiterhin für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entscheidung über die Verteilung der Fakultätsmittel, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung, Betriebseinheit oder Professur der Fakultät zugewiesen sind,
 2. Aufstellung der Grundsätze für die Verteilung und Verwendung der Mittel für Forschung und Lehre,
 3. Vorschläge für die Zusammenarbeit mit dem Klinikum,
 4. Erstellung eines Entwicklungsplans für die Fakultät unter Einbeziehung der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der Professoren der Fakultät.
- (4) Der Fakultätsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Siebter Abschnitt: Fakultätsrat

§ 51 Aufgaben

- (1) Der Fakultätsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder eines anderen Organs der Fakultät bestimmt ist.
- (2) Bei der Besetzung einer Professur prüft der Fakultätsrat, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle wiederbesetzt werden soll, und gibt dem Rektor eine entsprechende Empfehlung. ²Vor der Weiterleitung eines Berufungsvorschlags an den Senat prüft er, ob der vom Berufungsausschuss beschlossene Berufungsvorschlag ordnungsgemäß zustande gekommen ist und nimmt zu ihm und etwaigen Sondervoten Stellung.

§ 52 Mitwirkung aller Professoren der Fakultät

- (1) Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung können alle nichtentpflichteten und nicht im Ruhestand befindlichen Professoren der Fakultät im Fakultätsrat beratend mitwirken.
- (2) Bei Berufungs-, Promotions- und Habilitationsangelegenheiten haben alle nichtentpflichteten und nicht im Ruhestand befindlichen Professoren das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken.

Sechster Teil:

Frauenbeauftragte

§ 53 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Frauenbeauftragten und der stellvertretenden Frauenbeauftragten beträgt vier Semester.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit Annahme der Wahl oder, wenn die Amtszeit der bisherigen Frauenbeauftragten noch nicht beendet ist, mit Ablauf dieser Amtszeit. ²Beginnt die Amtszeit während eines Semesters, so endet sie mit Ablauf des dritten Semesters, das diesem Semester folgt.

§ 54 Wahl

- (1) Der Senat wählt die Frauenbeauftragte der Universität und ihre beiden Stellvertreterinnen auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreis des an der Universität Regensburg hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. ²Vor der Wahl hört der Rektor die Frauenbeauftragten der Fakultäten.

- (2) Der Fakultätsrat wählt die Frauenbeauftragte der Fakultät und eine oder zwei Stellvertreterinnen auf Vorschlag des Dekans aus dem Kreis des an der Fakultät hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.

- (3) Der Dekan hört vor der Wahl das weibliche an der Fakultät hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal und die der Fachschaftsvertretung angehörenden Studentinnen.

§ 55 Mitgliedschaft in Gremien

- (1) Die für die Universität gewählte Frauenbeauftragte gehört der erweiterten Universitätsleitung und dem Senat als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (2) Die für die jeweilige Fakultät gewählte Frauenbeauftragte gehört dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (3) Die Universität achtet auf eine angemessene Vertretung von Frauen in allen übrigen Gremien der Universität. ²Die jeweils zuständige Frauenbeauftragte hat das Recht zur Mitwirkung in allen Gremien, soweit Angelegenheiten im Sinne des Art. 4 BayHSchG behandelt werden.

§ 56 Mehrere Ämter

- ¹Die Frauenbeauftragte der Universität und die Frauenbeauftragten der Fakultäten sollen Gremien nicht zugleich in ihrer Eigenschaft als Frauenbeauftragte und als Vertreterin einer Gruppe gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayHSchG angehören. ²§ 54 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 57 Rechtsstellung

- (1) Die Frauenbeauftragten sind in ihrem Amt an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Frauenbeauftragte der Universität und die jeweilige Frauenbeauftragte der Fakultät sind hinsichtlich ihrer sonstigen Dienstverpflichtungen zu entlasten. ²Die stellvertretenden Frauenbeauftragten der Universität und die stellvertretenden Frauenbeauftragten der jeweiligen Fakultäten können auf Antrag entlastet werden. ³Über Art und Umfang der Entlastung entscheiden die Fakultät und der Rektor im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 58 Aufgaben der Frauenbeauftragten

- (1) Die Frauenbeauftragte der Universität berichtet jährlich über ihre Tätigkeit, über den Anteil von Frauen am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal der Universität und der einzelnen Fakultäten und über den Frauenanteil bei Studienabschlüssen, Staatsprüfungen, Promotionen und Habilitationen.

- (2) Sieht eine Frauenbeauftragte im Zuständigkeitsbereich eines Kollegialorgans oder Gremiums, dem sie angehört, Verbesserungsmöglichkeiten zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern oder zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, so hat der Leiter des Kollegialorgans oder Gremiums auf ihren Antrag den betreffenden Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 59 Vertretung der Frauenbeauftragten

¹Eine Frauenbeauftragte kann sich in Gremien, die lediglich beratende Aufgaben wahrnehmen oder in denen sie nur mit beratender Stimme mitwirkt, von einer Stellvertreterin vertreten lassen. ²Im Übrigen kann sie sich nur dann von einer Stellvertreterin vertreten lassen, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verhindert ist.

§ 60 Konferenz der Frauenbeauftragten

Der Senat erlässt eine Satzung über die Konferenz der Frauenbeauftragten.

Siebter Teil

Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter

§ 61 Errichtung und Zusammensetzung

- (1) Zur Koordinierung der Tätigkeit in den Kollegialorganen und Gremien zur gegenseitigen Information besteht an der Universität Regensburg ein Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter.
- (2) Mitglieder des Konvents sind diejenigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) im Senat, in einem Fakultätsrat oder in einem Senatsausschuss vertreten.
- (3) Die Mitgliedschaft im Konvent endet, wenn ein Konventsmitglied aus einem Gremium gemäß Abs. 2 ausscheidet.

§ 62 Wahl des Sprechers und seiner Stellvertreter

- (1) ¹Der Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und zwei Stellvertreter. ²Die Wahl findet zu Anfang desjenigen Semesters statt, mit dem eine neue Amtszeit der Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Senat beginnt. ³Scheidet der Sprecher oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

- (2) ¹Ort und Zeit der Wahl bestimmt der ältere der beiden Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Senat. ²Er leitet die Sitzung, bis der neu gewählte Sprecher die Wahl angenommen hat.

- (3) Der Sitzungsleiter bestellt einen Protokollführer, der über die Wahl eine Niederschrift führt.

- (4) ¹Jeder Wahlberechtigte kann zur Wahl des Sprechers und seiner Stellvertreter je einen Kandidaten vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben.

- (5) ¹Gewählt ist jeweils, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben; kommen infolge von Stimmengleichheit mehr als zwei Kandidaten für den zweiten Wahlgang in Betracht, sind sie alle einzubeziehen. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die größte Anzahl an Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (6) ¹Der Wahlleiter fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. ²Bei Abwesenheit ist die Wahl angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl beim Rektor eingegangen ist. ³Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, findet unverzüglich eine neue Wahl statt.

§ 63 Amtszeit des Sprechers und seiner Stellvertreter

Die Amtszeit des Sprechers und seiner Stellvertreter beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit der Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Senat.

Achter Teil:

Vertretung der Studierenden

§ 64 Allgemeines

- (1) ¹Zur Vertretung ihrer Interessen und der Wahrnehmung ihrer Belange wählen die Studierenden der Universität die Studierendenvertretung. ²Alle an der Universität Regensburg immatrikulierten Studierenden haben das Recht, in den Gremien zur Vertretung der Studierenden mitzuwirken.
- (2) Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind insbesondere:
- die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Universität,

- fakultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreter der Studierenden in den Kollegialorganen und Gremien der Universität ergeben,
- die Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden,
- die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

§ 65 Studentischer Konvent

(1) ¹Dem studentischen Konvent gehören an:

1. die Vertreter der Studierenden im Senat,
2. die Mitglieder des Fachschaftenrats sowie
3. weitere Vertreter der Studierenden, deren Zahl der Mitglieder des Fachschaftenrats entspricht.

²Jedes Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 kann durch Beschluss der jeweiligen Fachschaft für die Dauer der Wahlperiode des studentischen Konvents durch ein anderes Mitglied der Fachschaft ersetzt werden. ³Die Vertreter nach Satz 1 Nr. 3 werden von den Studierenden der Universität gewählt; Art. 38 Abs. 1 BayHSchG gilt entsprechend. ⁴Der studentische Konvent bestimmt die Grundsätze für die Arbeit der Studierendenvertretung und kann insoweit Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung durch Beschluss entscheiden. ⁵Der Konvent bestellt auf Vorschlag der studentischen Vertreter im Senat die studentischen Vertreter in Ausschüssen und Kommissionen und nimmt am Ende von deren Amtszeit deren Rechenschaftsbericht entgegen.

(2) ¹Das erste Zusammentreten des studentischen Konvents findet auf Veranlassung des Rektors statt. ²Der Rektor leitet die Wahl des Vorsitzenden. ³Der studentische Konvent ist mindestens zweimal im Semester während der Vorlesungszeit einzuberufen. ⁴Die Sitzungen des studentischen Konvents sind in der Regel öffentlich. ⁵Antragsberechtigt ist jeder Studierende der Universität Regensburg.

§ 66 Studentischer Sprecherrat

¹Unmittelbar nach der Wahl des Konventsvorsitzenden und des Fachschaftenratsvorsitzenden wird der studentische Sprecherrat gebildet. ²Dieser besteht aus zwei Sprechern und mindestens drei Referenten für verschiedene Aufgabenbereiche. ³Der studentische Konvent kann darüber hinaus stellvertretende Referenten wählen. ⁴Als gewählt gilt, wer sowohl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Fachschaftenrats als auch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der sonstigen Konventsmitglieder auf sich vereint. ⁵Der studentische Sprecherrat tritt während

der Vorlesungszeit regelmäßig mindestens einmal innerhalb von 14 Tagen zusammen; er wird von einem der Sprecher einberufen. ⁶Jedes Mitglied hat eine Stimme; bei Abwesenheit eines Referenten wird dessen Stimme von dessen Stellvertreter wahrgenommen. ⁷Die laufenden Arbeiten des Sprecherrats werden von den Sprechern und den Referenten nach Maßgabe ihres jeweiligen Aufgabenbereichs geführt. ⁸Scheidet ein Mitglied des Sprecherrats vorzeitig aus seinem Amt aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

§ 67 Fachschaftsvertretungen und Fachschaftenrat

(1) ¹Die Vertreter der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. ³Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Fachschaftsvertreter je angefangene weitere 1000 Studierende um eins. ⁴Die Fachschaftsvertretung bilden die studentischen Vertreter im Fakultätsrat sowie diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zum Fakultätsrat weitere Sitze entfallen würden.

(2) ¹Der Fachschaftenrat besteht aus den Vertretern der Studierenden in den Fakultätsräten. ²Er wählt unmittelbar nach der Wahl des Konventsvorsitzenden aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der zugleich als stellvertretender Konventsvorsitzender fungiert.

§ 68 Vollversammlung und Fachschaftsvollversammlung

¹Der studentische Konvent kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Studierenden einmal im Semester zu einer Vollversammlung laden, um Themen zu beraten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. ²Die Organisation der Vollversammlung obliegt dem studentischen Sprecherrat; er wird dabei von der Universitätsverwaltung unterstützt. ³Die Fachschaftsvertretung kann die Studierenden einer Fakultät einmal im Semester zu einer Fachschaftsvollversammlung laden, um Themen zu beraten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. ⁴Satz 2 gilt entsprechend.

§ 69 Besondere Verfahrensregelungen

(1) ¹Die Gremien zur Vertretung der Studierenden können sich eine Geschäftsordnung geben. ²In der Geschäftsordnung können von dieser Grundordnung

abweichende Regelungen über Ladung, Geschäftsgang, Öffentlichkeit und Recht zur Antragstellung getroffen werden.

- (2) ¹Wahlen erfolgen nach einer Aussprache zu den vorgeschlagenen Kandidaten. ²Briefwahl findet nicht statt.
- (3) ¹Im Übrigen gelten die allgemeinen Verfahrensregelungen. ²§ 74 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sowie § 76 sind nicht anwendbar.

§ 70 Beauftragter für Studierende mit Behinderung

- (1) Der Senat wählt auf Vorschlag des Rektors einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung aus dem Kreis des an der Universität tätigen hauptamtlichen wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Personals sowie einen Stellvertreter.
- (2) Aufgabe des Beauftragten für Studierende mit Behinderung ist es, einer Benachteiligung von Studierenden mit Behinderung im Forschungs- und Lehrbetrieb der Universität entgegen zu wirken.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Beauftragte hinsichtlich seiner sonstigen Dienstverpflichtungen angemessen zu entlasten.

Neunter Teil:

Allgemeine Verfahrensregelungen

§ 71 Geltungsbereich

¹Die nachfolgenden Verfahrensregelungen gelten für die Kollegialorgane und Gremien der Universität mit Ausnahme des Rektorats und des externen Komparats, soweit nicht in dieser Grundordnung oder in anderen Vorschriften eine abweichende Regelung getroffen worden ist. ²Sie gelten auch für die Gremien zur Vertretung der Studierenden.

§ 72 Ladung

¹Die Ladungsfrist zur Tagung von Kollegialorganen und Gremien, die in dieser Grundordnung vorgesehen sind, beträgt eine Woche, soweit nicht diese Grundordnung eine abweichende Regelung enthält. ²Der Ladung ist eine Tagesordnung beizufügen. ³Jedes Kollegialorgan und jedes Gremium kann durch Geschäftsordnung eine andere Ladungsfrist bestimmen.

§ 73 Geschäftsgang bei Beschlüssen

- (1) ¹Die Kollegialorgane und Gremien werden von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Sie können sich Geschäftsordnungen geben. ³Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Rektorats zusammenzutreten. ⁴Sie treten im Bedarfsfall auch während der vorlesungsfreien Zeit zusammen. ⁵Der Vorsitzende eines Kollegialorgans oder Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Kollegialorgans oder Gremiums innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung zu laden.
- (2) Das Rektorat kann von den zuständigen Kollegialorganen und Gremien die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.
- (3) ¹Die Kollegialorgane und Gremien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt. ²Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt die Zahl der nach § 52 Abs. 2 mitwirkungsberechtigten Professoren außer Betracht. ³Die Kollegialorgane und Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ⁶Wird ein Kollegialorgan oder Gremium zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Ladung und muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) ¹Die Beschlussfassung hat bei Entscheidungen über Personalangelegenheiten sowie auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Kollegialorgans in gleicher Abstimmung zu erfolgen. ²Bei Stimmengleichheit kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen; bei der Wiederholung der Abstimmung hat er zwei Stimmen, soweit er stimmberechtigt ist. ³Ergibt sich abermals Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.
- (5) ¹Bei Abwesenheit eines Vertreters einer Mitgliedergruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. ²Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern in dem Kollegialorgan oder Gremium kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden; bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Kollegialorgan oder Gremium kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter übertragen werden. ³Ein Mitglied eines Kollegialorgans oder Gremiums kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

- (6) Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung nicht zulässig.

§ 74 Wahlen

- (1) ¹Wahlen erfolgen geheim und durch Stimmzettel. ²Eine Aussprache findet nicht statt. ³Briefwahl ist zu ermöglichen.
(2) Werden mehrere Funktionsträger gleichzeitig gewählt (auch Stellvertreter), finden getrennte Wahlgänge statt.

§ 75 Öffentlichkeit und Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Die Kollegialorgane und Gremien tagen nicht öffentlich. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Zulassung der Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. ³Beschlüsse nach Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- (2) Das Rektorat hat sicher zu stellen, dass die Mitglieder der Universität und die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit der Kollegialorgane und der anderen Gremien unterrichtet werden.

- (3) ¹Mitglieder der Universität und ihnen gleich gestellte Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion der Universität bekannt geworden sind, verpflichtet, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf; die beamteten und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt. ²Stellt der Senat eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht fest, kann er das betreffende Mitglied seines Amtes oder seiner Funktion in der Verwaltung entheben; unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen. ³Satz 2 findet auf die Mitglieder des Rektorats und des Klinikumsvorstands keine Anwendung.

§ 76 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) ¹Für Mitglieder der Kollegialorgane und Gremien gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen. ²Für Amtshandlungen von Einzelorganen und Mitgliedern der Universität gilt Satz 1 entsprechend.
(2) ¹Von einer Prüfungstätigkeit ist unbeschadet der Art. 20 und 21 BayVwVfG ausgeschlossen, wer

1. über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat,
2. zu der zu prüfenden Person nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält oder
3. zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht.
²In besonderen Fällen kann das Rektorat Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 1 und 2 zulassen.

- (3) ¹Die Mitwirkung eines nach den Absätzen 1 und 2 sowie Art. 20 BayVwVfG ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe oder bei der Prüfung hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war. ²Amtshandlungen von Einzelpersonen, die wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen sind, sind unwirksam; dies gilt nicht im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3.

Zehnter Teil:

Schlussvorschriften

§ 77 Übergangsvorschrift

Die Dekane, Prodekane, Studiendekane und Forschungsdekane, deren Amtszeit am 01.10.2007 beginnt, werden noch von den bis zum 30.09.2007 amtierenden Fachbereichsräten gewählt.

§ 78 Aufhebung der bisherigen Grundordnung

Die bisherige Grundordnung tritt mit Inkrafttreten dieser Grundordnung außer Kraft.

§ 79 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt mit Wirkung vom 15.06.2007 in Kraft.

Aufgaben des Senats

(3) Der Senat

1. beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist,
2. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und für die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags,
3. bestimmt Forschungsschwerpunkte und beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs sowie entsprechende Einrichtungen,
4. beschließt Vorschläge für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
5. nimmt zu den von Berufungsausschüssen beschlossenen Vorschlägen für die Berufung von Professoren und Professorinnen Stellung,
6. beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
7. beschließt über die Erteilung der Würde eines Ehrensenators oder einer Ehrensenatorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule,
8. nimmt die Aufgaben des Fakultätsrats wahr, wenn die Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert ist,
9. beschließt über die Bestätigung der Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats,
10. wirkt in sonstigen Angelegenheiten mit, soweit dies durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes vorgesehen ist.

(4) ¹ Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen. ² In diesen Ausschüssen sollen die in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder des Ausschusses beteiligt werden; die Frauenbeauftragte der Hochschule ist Mitglied dieser Ausschüsse

(5) ¹ Der Hochschulrat

1. beschließt die Grundordnung und deren Änderung durch Satzung, sowie über Anträge nach Art. 106 Abs. 2,
2. wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und entscheidet über deren Abwahl,
3. wählt die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme des Kanzlers oder der Kanzlerin und entscheidet über deren Abwahl,
4. beschließt nach Benennung geeigneter Personen durch die Hochschulleitung Vorschläge für die Bestellung des Kanzlers oder der Kanzlerin,
5. beschließt über den von der Erweiterten Hochschulleitung aufgestellten Entwicklungsplan der Hochschule,
6. beschließt auf Antrag der Erweiterten Hochschulleitung über Vorschläge zur Gliederung der Hochschule in Fakultäten,
7. beschließt über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
8. nimmt zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen sowie von Betriebseinheiten durch die Hochschulleitung Stellung,
9. nimmt zu den Vorschlägen zum Staatshaushalt oder zum Entwurf des Wirtschaftsplans Stellung,
10. nimmt den Rechenschaftsbericht des Präsidenten oder der Präsidentin entgegen und kann über ihn beraten,
11. stellt den Körperschaftshaushalt fest,
12. nimmt die sonstigen ihm durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

² Der Hochschulrat wird vor dem Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Staat gehört und stellt für die Hochschule das Erreichen der in diesen Zielvereinbarungen festgelegten Ziele fest.

Art. 18 BayHSchPG

Berufung von Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen

(1) ¹ Ist oder wird eine Stelle für Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (Professur) frei, prüft und entscheidet die Hochschulleitung, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle wiederbesetzt werden soll. ² Die betroffenen Fakultätsräte sind zu hören; bei Professuren, die Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen, ist auch der Klinikumsvorstand zu hören.

(2) ¹ Die Hochschulleitung bestellt für jedes Berufungsverfahren in der Regel einen Professor oder eine Professorin als Berichterstatter oder Berichterstatlerin. ² Der Berichterstatter oder die Berichterstatlerin begleitet das Berufungsverfahren, ist zur Teilnahme an Sitzungen des Berufungsausschusses berechtigt, nimmt an den Beratungen in den für die Behandlung des Berufungsvorschlags zuständigen Gremien teil und nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung. ³ Alle an der Vorbereitung und Behandlung des Berufungsvorschlags Beteiligten sind verpflichtet, auf eine möglichst rasche Besetzung der Professur hinzuwirken.

(3) ¹ Professuren sind öffentlich und in der Regel international auszuscheiden. ² Die Ausschreibung, in der Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben zu beschreiben sind, bedarf der vorherigen Genehmigung des Staatsministeriums, es sei denn, die fachliche Ausrichtung der zu besetzenden Professur ist in einer Zielvereinbarung oder im Entwicklungsplan der Hochschule, dem das Staatsministerium zugestimmt hat, festgelegt. ³ Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. ⁴ Von einer Ausschreibung kann in Ausnahmefällen, im Fall der Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, abgesehen werden, wenn

1. ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, oder

2. für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt.

(4) ¹ Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung einen Berufungsausschuss. ² In diesem verfügen die Professoren und Professorinnen über die Mehrheit der Stimmen; zusätzlich gehören ihm stimmberechtigt die jeweilige Frauenbeauftragte sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) und der Studierenden an. ³ Dem Berufungsausschuss soll mindestens ein auswärtiges Mitglied als Professor oder Professorin angehören. ⁴ Sind mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden, ist der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin oder eine von diesem oder von dieser bestimmte fachkundige Person berechtigt, beratend an den Sitzungen des Berufungsausschusses teilzunehmen. ⁵ Der Berufungsausschuss stellt unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthält; bei künstlerischen Professuren an Kunsthochschulen genügen auswärtige Gutachten. ⁶ Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. ⁷ Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags ist auf die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft hinzuwirken. ⁸ Bei der Berufung auf eine Professur sollen Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden. ⁹ Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der eigenen Hochschule können in einen Berufungsvorschlag für die Besetzung von Stellen für Professoren und Professorinnen aufgenommen werden; waren sie bereits bei der Berufung als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin Mitglied der Hochschule, ist dies nur in besonderen Fällen zulässig. ¹⁰ Der Studiendekan oder die Studiendekanin soll, die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat können zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber und Bewerberinnen in der Lehre Stellung nehmen. ¹¹ In dem Berufungsvorschlag sind die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge zu begründen. ¹² Die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professoren und Professorinnen der jeweils betroffenen Fakultät können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist. ¹³ Nähere Regelungen für die Aufstellung eines Berufungsvorschlags kann die Grundordnung treffen.

(5) ¹ Der Senat nimmt zu dem vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag und etwaigen Sondervoten Stellung. ² Die Hochschulleitung beschließt den Berufungsvorschlag. ³ Beabsichtigt die Hochschulleitung, von dem Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses abzuweichen, ist der Fakultätsrat zu hören. ⁴ Der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule (Präsident oder Präsidentin) kann ein Sondervotum abgeben, für das Satz 3 entsprechend gilt.

(6) ¹ Über die Berufung von Professoren und Professorinnen entscheidet der Staatsminister oder die Staatsministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsminister oder Staatsministerin) ohne Bindung an die Reihung des Berufungsvorschlags; er oder sie kann diese Zuständigkeit innerhalb des Staatsministeriums delegieren. ² Der Staatsminister oder die Staatsministerin kann den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben. ³ Über die Berufung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

(7) ¹ Berufungsvorschläge für die Berufung von Professoren und Professorinnen der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts werden von der theologischen Fakultät des gleichen Bekenntnisses der nächstgelegenen Hochschule erstellt, wenn an der Hochschule keine theologische Fakultät des gleichen Bekenntnisses besteht. ² Die vorhandenen Professoren und Professorinnen der Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts gehören den jeweiligen Berufungsausschüssen dieser Fakultäten der nächstgelegenen Hochschulen an. ³ Art. 3 § 4 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl sowie Art. 3 und 4 des Vertrages zwischen dem Bayerischen Staat und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bleiben unberührt.

(8) ¹ Auf Vorschlag des Fakultätsrats kann die Hochschulleitung, soweit das Klinikum betroffen ist im Einvernehmen mit dem Ärztlichen Direktor oder der Ärztlichen Direktorin, befristet bis zur beabsichtigten Besetzung von Stellen für Professoren und Professorinnen geeignete Personen als Professoren oder Professorinnen beschäftigen. ² Liegt dem Staatsministerium der Berufungsvorschlag für die Wiederbesetzung einer Professur noch nicht vor, darf der bisherige Stelleninhaber oder die bisherige Stelleninhaberin nicht nach Satz 1 beschäftigt werden.

(9) ¹ Zusagen über die Ausstattung von Professuren stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln. ² Die Ausstattung einer Professur wird grundsätzlich befristet gewährt.